

Verordnung über den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht an der kantonalen Mittelschule Uri

(vom 22. November 2006)

Der Grosse Landeskirchenrat der römisch-katholischen Landeskirche Uri, gestützt auf Artikel 5 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri, sowie auf Artikel 31 des kantonalen Schulgesetzes¹,

beschliesst:

I. Zweck

Artikel 1 Zweck

Die römisch-katholische Kirche ist an der kantonalen Mittelschule Uri gegenwärtig. Sie setzt sich ein für den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht und hilft mit, den Glauben kennen zu lernen, zu vertiefen und die kirchliche Gemeinschaft zu erleben.

Artikel 2 Massnahmen

¹Zu dem Zweck schafft sie zweckmässige, stufengerechte Angebote für die Schülerinnen und Schüler. Die Benutzung der Angebote ist freiwillig.

²Die Angebote erfassen unter anderem:

- a) Religionsunterricht;
- b) Gebet und Besinnung;
- c) Liturgiefiern;
- d) Begegnungen und Exkursionen.

Artikel 3 Angebotsformen

¹Es sind verschiedene Angebotsformen möglich, zum Beispiel:

- a) regelmässige Wochenangebote;
- b) Unterrichtsblöcke;
- c) Intensivtage;
- d) Projektwochen.

²Die verschiedenen Angebotsformen sollen in der Regel die Grössenordnung von je zwei Wochenlektionen für das Unter- und Obergymnasium erreichen.

Artikel 4 Ökumenische Ausrichtung

Die römisch-katholische Landeskirche arbeitet in ökumenischem Geist mit der evangelisch-reformierten Landeskirche zusammen.

¹ RB 10.1111

Artikel 5 Versuchsphase

¹Die Angebote beginnen mit dem Schuljahr 2007/08.

²Das Projekt dauert **maximal** 5 Jahre.

³Gegen Ende der Versuchsphase entscheidet der GLKR auf Antrag des KLKR über die Weiterführung.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 6 Dekan

¹Der Dekan ist der kirchliche Vorgesetzte der mit dem Unterricht beauftragten Person bzw. Personen der römisch-katholischen Landeskirche.

²Er schlägt qualifizierte Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen mit kirchlicher Missio dem Kleinen Landeskirchenrat zur Wahl vor.

³Die Rechte des Diözesanbischofs und des Generalvikars der Urschweiz bleiben vorbehalten.

Artikel 7 Kleiner Landeskirchenrat

¹Der Kleine Landeskirchenrat wählt die mit dem Unterricht beauftragte Person bzw. die beauftragten Personen.

²Er nimmt die Anstellung vor und erstellt im Einvernehmen mit dem Dekan die Pflichtenhefte.

Artikel 8 Ökumenische Zusammenarbeit

¹Die ökumenische Zusammenarbeit wird zwischen dem Kleinen Landeskirchenrat der römisch-katholischen und dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche auf vertraglicher Basis geregelt.

Artikel 9 Unterrichtskommission

¹Die mit dem Unterricht beauftragte Person bzw. die beauftragten Personen bildet bzw. bilden zusammen mit dem Beauftragten oder der Beauftragten der evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Dekan die Unterrichtskommission. Der Inhaber bzw. die Inhaberin des zuständigen Ressorts des Kleinen Landeskirchenrates gehört von Amtes wegen zur Unterrichtskommission.

²Die Unterrichtskommission wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Dekanatsvorstandes präsiert.

³Die Unterrichtskommission ist zuständig für:

- a) die Erstellung des Jahresprogramms;
- b) den Budgetentwurf zuhanden des Kleinen Landeskirchenrates der römisch-katholischen bzw. des Kirchenrates der evangelisch-reformierten Landeskirche;
- c) die Absprache und Zusammenarbeit mit der kantonalen Mittelschule Uri;
- d) eine allfällige Zusammenarbeit mit Pfarreien und Kirchgemeinden;
- e) die jährliche Berichterstattung an den Kleinen Landeskirchenrat der römisch-katholischen bzw. den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Artikel 10 Lehrpersonen

Die beauftragten Lehrpersonen sind verantwortlich für:

- a) die Durchführung des Jahresprogrammes;
- b) die kollegiale Zusammenarbeit in ökumenischem Geiste;
- c) die laufenden Kontakte mit der Mittelschule Uri;
- d) die Beziehungen zu den Eltern.

III. Finanzielles

Artikel 11 Besoldung

¹Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach den landeskirchlichen Richtlinien.

²Der Kleine Landeskirchenrat kann Pauschalentlöhnungen aushandeln.

Artikel 12 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den ordentlichen Budgetweg.

IV. Subsidiäres Recht

Artikel 13 Subsidiäres Recht

Wo diese Verordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Katechetinnen und Katecheten für ein Arbeitsverhältnis im Vollamt oder im Teilpensum vom 18. November 2005.

V. Inkrafttreten

Artikel 14 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. März 2007 in Kraft.

Altdorf, den 22. November 2006

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI
Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident

Doris Infanger, Sekretärin